

treffenden Ortsgeistlichen auf ein Jahr zurückgestellt und zum regelmäßigen Schulbesuche und zur fleißigen Benutzung des ihnen dargebotenen Unterrichts streng angehalten.

Diese Zurückstellung soll namentlich dann eintreten, wenn durch häufige Schulversäumnisse, besonders in den letzten Jahren vor Erreichung des confirmationsfähigen Alters die mangelhafte intellectuelle, sittliche oder religiöse Ausbildung veranlaßt worden ist.

Zur Zurückstellung auf ein zweites Jahr bedarf es der Genehmigung des betreffenden Synodus.

Beim Vorliegen besonderer Umstände, namentlich beim Mangel an Geisteskräften, z. B. bei Blödsinn, Wahnsinn, Taubstummheit haben die Pfarrer beim Kirchenrathe Verhaltungsregeln einzuholen.

§. 4.

Kinder, die in einer andern Confession getauft sind, darf kein Geistlicher der evangelisch-lutherischen Landeskirche ohne ausdrückliches Verlangen derselben und der Eltern resp. des Vormundes derselben zur Confirmation zulassen.

§. 5.

In dem der Confirmation vorhergehenden Jahre hat ein Vorbereitungs-Unterricht der im nächsten Jahre zu confirmirenden Kinder stattzufinden.

Durch diesen Vorbereitungs-Unterricht soll der Schulunterricht nicht gestört werden. Der Vorbereitungs-Unterricht soll, wenn irgend thunlich, das ganze Jahr hindurch mit Ausschluß der Zeit des eigentlichen Confirmanden-Unterrichts (§. 6 ff.) oder doch während der besten Jahreszeit, also vom Mai bis October mindestens in zwei Stunden wöchentlich erteilt werden.

Die ununterbrochene Theilnahme der künftigen Confirmanden an diesem vorbereitenden Unterrichte möglichst zu fördern, wird den Geistlichen zur besondern Pflicht gemacht.

§. 6.

Der Confirmation muß unmittelbar ein von dem betreffenden Geistlichen zu erteilender Unterricht in den Lehren der christlichen Religion und insbesondere der evangelisch-lutherischen Kirche vorhergehen.

Bei diesem Unterrichte ist vorzugsweise der kleine lutherische Katechismus zu Grunde zu legen.

§. 7.

Den Confirmanden-Unterricht soviel, als die Verhältnisse, namentlich die Rücksicht auf die Sittlich- und eingesparrten Ortsverhältnisse irgend gestatten, auszudehnen, wird den Geistlichen zur besondern Pflicht gemacht.